

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)

vom 28. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Oktober 2022)

zum Thema:

2 mal ins Amt: Bürokratie bei der Übernahme von Kosten von Wohnungslosen

und **Antwort** vom 14. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Nov. 2022)

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Taylan Kurt (Grüne)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13753

vom 28. Oktober 2022

über: 2 mal ins Amt: Bürokratie bei der Übernahme von Kosten von Wohnungslosen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Warum müssen Wohnungslose, die in eine ASOG Unterkunft durch das Sozialamt eingewiesen werden und deren Unterbringungskosten das Jobcenter trägt erst zum Sozialamt und dann nochmals zum Jobcenter gehen?
2. Wer hat dieses Verfahren so beschlossen und warum?
3. Warum kann das Sozialamt bei Personen, die in eine ASOG Unterkunft aufgrund von Wohnungslosigkeit eingewiesen werden nicht die Unterbringungskosten direkt mit dem Jobcenter abrechnen anstatt Menschen zu 2 Behörden zu schicken?
 - a) Wie kann der Senat diese Regelung ändern, um zweifache Behördengänge für Betroffene zu ändern?
 - b) Wieso kann bei einer Einweisung in eine ASOG Unterkunft und Vorsprache im Sozialamt nicht ein „doppelter zeitgleicher Antrag“ gestellt werden sowohl an das Sozialamt von der wohnungslosen

Person als auch an das Jobcenter von der gleichen Person, sodass das Sozialamt die ASOG Kosten dann direkt mit dem Jobcenter abrechnen kann?

Zu 1. bis 3.: Die Zuweisung in eine ASOG Unterkunft setzt immer eine Prüfung des § 17 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG Bln) voraus, da (unfreiwillige) Obdachlosigkeit eine Gefahr im Sinne des § 17 Abs. 1 ASOG Bln darstellt. Obdachlosigkeit ist angesichts des hohen Ranges des Rechts auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Menschenwürde, deren Schutz der Unterbringungsanspruch aus § 17 ASOG dient, mittels ordnungsrechtlicher Unterbringung zu beseitigen. Die Bezirksämter sind gemäß Nr. 19 Zuständigkeitskatalog ASOG Bln verantwortlich für die Ordnungsaufgaben bei Obdachlosigkeit, soweit keine Zuständigkeit für Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Ausländerinnen und Ausländer beim Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) besteht. Die Beseitigung der Obdachlosigkeit erfolgt durch die Zuweisung in eine den Mindestanforderungen genügenden und die individuellen Bedarfe berücksichtigenden Unterbringung. Für diese werden regelhaft Nutzungsentgelte, die üblicherweise nach Tagessätzen bemessen sind, fällig.

Gemäß § 22 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), Grundsicherung für Arbeitsuchende, werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Der Begriff der Unterkunft ist in diesem Zusammenhang weit gefasst und erfasst auch Unterkunftskosten in Not- und Obdachlosenunterkünften oder Hotel- und Pensionszimmern. Nach § 19 Abs. 3 SGB II werden die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe der Bedarfe nach den Absätzen 1 und 2 erbracht, soweit diese nicht durch das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen gedeckt sind. Zur Feststellung der individuellen Bedarfe ist mithin eine Einzelfallprüfung erforderlich, die bei Feststellung eines entsprechenden Bedarfs die Ausstellung einer Kostenübernahme - für die durch die als Ordnungsbehörde tätige Soziale Wohnhilfe - zur Folge hat. Erst eine solche Kostenübernahme berechtigt den Leistungsberechtigten zur Nutzung der Unterkunft.

Das beschriebene Verfahren wurde erstmals mit Einführung des SGB II erforderlich und findet sich in der Vereinbarung "Wohnungslose" - Vereinbarung zwischen dem Land Berlin und der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg zur Regelung über die örtliche Zuständigkeit für wohnungslose Leistungsberechtigte nach SGB II wieder.

Das Verfahren ist mithin Folge gesetzlicher Regelungen und der entsprechend dazu erlassenen Zuständigkeitsregelungen.

Im Übrigen wird auf § 12 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (I) - Allgemeiner Teil und die §§ 2 SGB XII und 5 SGB II verwiesen.

Berlin, den 14. November 2022

In Vertretung

Wenke C h r i s t o p h

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales